

Richtlinie

über die Förderung von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen im sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Wolgast

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Wolgast ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine der Stadt Wolgast ermöglicht.

Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Stadt Rechnung. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Wolgast ab.

Als bevorzugt förderwürdig werden alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Behinderte und die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund konzentriert.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung, ob institutionell oder projekt-bezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Wolgast bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste attraktiver werden lassen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Wolgast, er ist beim Amtsgericht Greifswald ins Vereinsregister eingetragen oder ist als Zweigverein Mitglied eines Dachverbandes und kann ein geregelter und kontinuierlich aktives Vereinsleben nachweisen.

Der Antragsteller erhebt regelmäßige Beiträge von seinen Mitgliedern, er steht allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen, seine Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.

Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

2.2. Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.

2.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt. Über die Vergabe entscheidet der Fachausschuss der Stadtvertretung für Kultur und Soziales.

3. Förderungsmöglichkeiten

3.1. Gewährung von Sachleistungen:

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Stadt Wolgast die Aktivitäten der Vereine mit Sachleistungen (kostenfreie Überlassung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten bzw. von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen durch den städtischen Bauhof sowie fachliche Unterstützung über die Verwaltung der Stadt bei der Lösung anstehender Aufgaben, z.B. Beantragung von Fördermitteln u.ä).

3.2. Gewährung finanzieller Zuschüsse:

3.2.1. Grundsätzlich erhält jeder gem. 2.1. förderungsberechtigte Verein einen jährlichen Sockelbetrag

pro Mitglied bis 18 Jahre von 2,50 €

pro Mitglied über 18 Jahre von 1,00 €

pro Mitglied mit Behinderung ab 50 % von 5,00 €

Bei der Berechnung der Zuschüsse werden nur die aktiven Mitglieder berücksichtigt, die in Wolgast wohnhaft sind. Maßgebend ist die

Zahl der aktiven Mitglieder *zum 31. Oktober des* laufenden Haushaltsjahres.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise (Satzung, Name, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder, ggf. Kopien von Ausweisen) beizufügen.

3.2.2. Die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen können durch die Stadt durch einen Zuschuss unterstützt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt:

- Durchführung von Veranstaltungen (Sportwettkämpfe, Ausscheide, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, die regional ausstrahlen oder aus Anlass eines Vereinsjubiläums, Fahrtkostenzuschüsse bei Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen)

- Weiterbildung / Lehrgänge / Honorare für Übungsleiter und Lehrer sowie Referenten zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit

- Ehrungen / Auszeichnungen (Kauf von Pokalen, Medaillen, Ehrung besonders verdienstvoller Vereinsmitglieder, Jubilare usw.)

- Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen (Kauf von Instrumenten, Noten, Spiel- und Sportgeräten, Kostüme, Sportbekleidung, Ausstattungen, werterhaltende Maßnahmen, kleine Instandhaltungen bis 1.000 €, Mietkostenzuschuss bis 800 €, Bürokosten u.ä.)

3.2.3. Im Rahmen der Förderung der Vereine ist die Jugendförderung eine zentrale Aufgabe, der unter den gegebenen gesellschaftspolitischen Strukturen besondere

Bedeutung zukommt. An die Vereine werden Fördermittel für Jugendliche nur bewilligt, wenn

- sie ihren Vereinssitz im Bereich der Stadt Wolgast haben;
- sie lt. Satzung als gemeinnützig ausgewiesen sind;
- der Jugendliche, für den eine Förderung beantragt wird, seinen Wohnsitz in Wolgast hat;
- der Jugendliche, für den die Förderung beantragt wird, zum 01.01. des beantragten Zuschussjahres nicht älter als 18 Jahre ist. (Nachweis wie unter Pkt 3.2.1)

Die Vereine erhalten für jeden zu betreuenden, förderungsberechtigten Jugendlichen einen Betrag von jährlich 2,50 €. Ist ein Jugendlicher in einem Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden.

Bei allen Maßnahmen muss sich der Träger angemessen beteiligen. Alle Maßnahmen sind mindestens 2 Monate vor Durchführung bei der Stadt unter Angabe von Zeit, Art und Dauer, Ort und voraussichtlicher Teilnehmerzahl zu beantragen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist bis 4 Wochen danach ein Abschlussbericht mit kompletter Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer sowie die entstandenen Kosten vorzulegen

4. Antragsverfahren

4.1. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind beim Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Jugend und Soziales mit dem auf der Homepage www.wolgast.de erhältlichen Antragsformular einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht und ist vollständig ausgefüllt abzugeben.

4.2. Antragsfristen

Zuschüsse aus städtischen Mitteln sind bis zum 30. November für das darauffolgende Haushaltsjahr zu beantragen. Verspätet abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt und dem Antragsteller zurückgesandt.

(Übergangsregelung: Stichtag der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2016 ist der 31.01.2016)

4.3. Entscheidungen

der Fachausschuss für Kultur und Soziales trifft über die eingereichten Anträge und in Ausnahmefällen die Entscheidung. Die Bescheide ergehen nach Bestätigung des Haushaltes.

Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 4.000,00 € des Haushaltstitels „Vereinsförderung der

Stadt Wolgast“ verbleibt zur Verfügung des Bürgermeisters zur Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben wie Ehrungen, Jubiläen u.a..

4.4. Mittelverwendung

Die Vergabe von Mitteln zur Vereinsförderung erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrages. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis (Quittungen, Belege, Sachberichte) vorzulegen.

Die Abrechnung hat bis zum 31. Januar für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen.

Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Grundlage für eine erneute Berücksichtigung bei der Mittelvergabe! Aus bereits erteilten Bewilligungsbescheiden erwächst kein Anspruch auf Nachfolgezahlungen. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung wird die Stadt die ausgereichte Beträge zurückfordern!

5. Geltungsbereich

Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege nur projektbezogen, Kirchen und religiöse Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parteien und Wirtschaftsverbände.

Vereine, Gruppen und Mannschaften, die als Repräsentanten der Stadt Wolgast auftreten, werden gesondert gefördert.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Wolgast“ tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinien zur Förderung der sportlichen und kulturellen Vereine“ vom 28.02.2005 und 01.01.2002 außer Kraft.

Wolgast, den 14.11.2015

Stefan Weigler
Bürgermeister

